

tia frivola, ridenda potius quam refellenda nennt. Nach Petrus Lombardus (Sentent. l. 4, d. 18) gelangte sie zu allgemeinerer Verbreitung (Schäpfer 261 ff.; Launojus, Diss. de mente conc. Trid. circa contrit. et attrit. ed. Col. Allobrog. 1734, I, 150—159) in Folge der Unterstellung, daß für den Empfang des Sacramentes die vollkommene Reue erforderlich sei, und daß demgemäß die Rechtfertigung stets schon der Absolution vorausgehe (s. hierüber d. Art. Reue). Indessen betrachteten diese Theologen die Absolution deshalb nicht als wirkungslos; man bemerkte vielmehr das Bemühen, ihr trotzdem eine Wirkung zuzuschreiben, wiewohl in der näheren Bestimmung derselben die Meinungen sehr von einander abwichen. Die meisten beschränkten die Wirkung auf einen Nachlaß der nach der Rechtfertigung restirenden Sündenstrafen, Andere auf eine Wehrung der Gnade (Suarez, De poen. disp. 19, s. 2; Palmieri thes. 26). Auch ließen sie durch das in der contritio eingeschlossene votum sacramenti die Sündenvergebung anticipirt werden und erklärten daher die Nachsichtung der Absolution für unerläßlich. Sie hielten demnach an dem sacramentalen und geistlichen Charakter der Buße und Absolution fest; letztere sahen sie als Declaration, aber doch als juristische und somit, wie das Tridentinum fordert, wenn auch in abgeschwächter Weise, als judiciellen Act (Petr. Lomb. l. o.: Peccata dimittunt vel retinent, dum dimissa a Deo vel retenta iudicant vel ostendunt). Der Lehre der Kirche entspricht diese Meinung allerdings nicht, da schon durch das Florentinum (Deer. pro Armen.) die absolutio a peccatis als die Wirkung der Absolution bezeichnet ist; doch wurde ihre Verschiedenheit von der Lehre der Reformatoren in den katholischen Schulen im Allgemeinen anerkannt, und als sie auch nach dem Tridentinum noch einige Vertreter fand, wurde das Anathem des can. 9 nicht gegen dieselbe angerufen. Daß sie inbessen mit dem Tridentinum nicht recht in Einklang zu bringen sei, wurde schon bald nach dem Concil gleichfalls von Vielen hervorgehoben (vgl. Collet, De poen. p. 2, c. 2, a. 3); namentlich bezeichnet sie Suarez (l. o.), speciell nach der Fassung bei Petrus Lombardus, als fero expresse damnata in Tridentino, jedoch nicht als häretisch, sondern als falsa et hoc jam tempore erronea; ebenso urtheilten über dieselbe Vasquez (De poen. q. 84, dub. 2), Estius (Sent. l. 4, d. 18, § 3) u. A. Mit der Lehre, welche ihre Grundlage bildet, der Forderung nämlich der vollkommenen Reue für das Bußsacrament, ist die genannte Ansicht heutzutage allgemein als verwerflich erkannt und aufgegeben (s. d. Art. Reue). Umfomehr ist dieselbe abzunehmen, als sie im Wesentlichen zusammentrifft mit der vom apostolischen Stuhle verworfenen bajanischen Lehre, Prop. 58: Peccator poenitens non vivificatur ministerio sacerdotis, sed a solo Deo, qui poenitentiam suggerens et inspirans vivificat eum et resuscitat: ministerio autem sacerdotis

solus reatus tollitur. — Selbstverständlich kann, wenn factisch durch vorübergehende vollkommene Reue oder kraft einer früheren Beichte die Sündenschuld getilgt ist, die Wirkung der Absolution hinsichtlich der Sünde nur die Tilgung des Strafreates betreffen. Aber wenn selbst keine zu tilgenden Sündenreste mehr übrig wären, so ist in beiden Fällen die Absolution doch nicht wirkungslos oder als bloße Bestätigung des geschenehen Nachlasses aufzufassen. Direct nämlich lauten allerdings die Absolutionsworte auf den Sünden nachlaß; weil aber die Tilgung der Sünde durch die Eingießung der Gnade erfolgt, so ist letztere indirect mitbezeichnet, und jene Worte könnten, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, dahin umschrieben werden: Ego tibi confero gratiam per se remissivam peccati (Collet l. c. p. 2, c. 3, a. 1). In der hiermit bezeichneten Weise ist die Absolution immerdar wirksam, so oft ihrer Wirksamkeit nicht ein Hinderniß von Seiten des Penitenten entgegensteht.

4. **Spender des Bußsacramentes.** Von den Aposteln, welche die Gewalt der Sündenvergebung unmittelbar durch Christus selbst empfangen, wurde dieselbe auf deren Nachfolger im Priesterthum übertragen (Firmil. Ep. ad Cypr. n. 16 [Opp. Cypr. ed. Hartel 820]: Potestas ergo peccatorum remittendorum apostolis data est et ecclesiis, quas isti a Christo missi constituerunt, et episcopis, qui eis vicaria ordinatione successerunt; Ambros. De poen. 2, 12: Concessit hoc [dimitti peccata] Christus apostolis suis, quod ab apostolis ad sacerdotum officia transmissum est). Sie ist demnach ein ausschließliches Vorrecht der Bischöfe und Priester (Ambros. l. c. 1, 2, 7: Jus hoc solum permissum sacerdotibus est). Daher leiteten die Bischöfe und in Unterordnung unter diese die Priester ausschließlich das Bußwesen (s. d. Art. Bußdisciplin). Wenn im Widerspruch mit dieser im Alterthum allgemein feststehenden Regel bei Cyprian (Ep. 18, n. 1, ed. Hartel 523. 524) und in o. 32 des Concils von Elvira auch den Diaconen für den Fall schwerer Erkrankung des Büßers das Recht eingeräumt wird, diesem die Reconciliation zu ertheilen, so ist dabei wohl nicht, wie Morinus annimmt, an die sacramentale Absolution, sondern nur an die Ertheilung der kirchlichen Gemeinschaft (nach Winterim, Katholik 1821, II, 432 f., bedeutet praestare communionem an letzterer Stelle die Darreichung der Eucharistie) zu denken, wozu keine priesterliche Gewalt an sich erforderlich ist. Es empfiehlt sich diese Auslegung umfomehr, weil die sacramentale Absolution, wie bereits Eusebius Amort (De poenit.) mit zahlreichen Argumenten und nach Wiseman (Die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, übersetzt von Haneberg, 443) Frank (Bußdisciplin 811) wahrscheinlich zu machen sucht, schon im Anfang oder während des Verlaufs der Bußzeit ertheilt zu werden pflegte. Da im Mittelalter die fromme Gewohnheit bestand, in Todesgefahr,